

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 22.04.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich der Syker Straße“ beschlossen. In diesem Gebiet möchte die Gemeinde Thedinghausen städtebauliche Maßnahmen durchführen. Diese Satzung soll dazu dienen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung erfasst ein großes Gebiet zwischen „Syker Straße“, „Bahnhofstraße“ und „Am Hoppenhof/Boltenhornstraße“.

Von der Satzung werden folgende Flurstücke erfasst:

Gemarkung: Thedinghausen

Flur: 6

Flurstücke: 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 24/9, 24/13, 24/14

Flur: 10

Flurstücke: 38/13, 38/14, 160, 161, 162/1, 162/2, 162/3, 163/2, 163/3, 164, 165/1, 166/1, 167, 169/1, 169/2, 170, 171, 172/1, 172/2, 173, 174, 176, 177/1

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Bestandteil der Satzung) ersichtlich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thedinghausen, den 06.05.2021
Az. T/FB 3/622-21



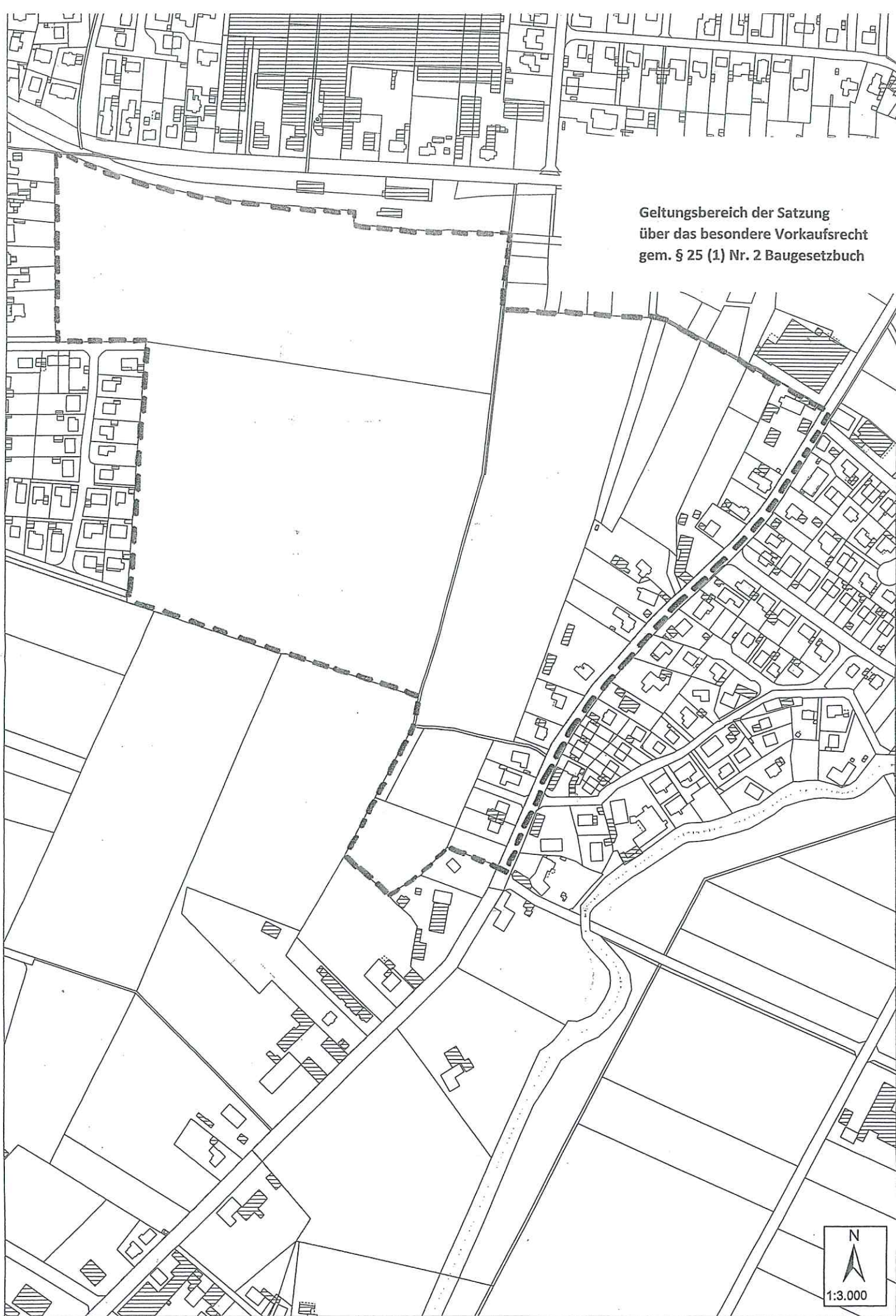
(Metz)
Bürgermeister

Gemeinde Thedinghausen



(Hesse)
Gemeinedirektor

Geltungsbereich der Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht
gem. § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch



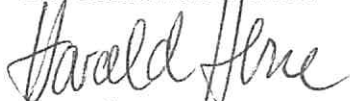
Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Eine Verletzung der in § 214 (1) Baugesetzbuch (BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 (1) BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) und (3) BauGB i. V. mit § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit dem Erlass der Vorkaufrechtssatzung sowie Fälligkeit des Anspruches wird hingewiesen. Ein etwaiger Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei der Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Thedinghausen, den 06.05.2021

Gemeinde Thedinghausen

Der Gemeindedirektor


(Hesse)